

Satzung für den Förderverein des Evang. Jugendwerks Bezirk Herrenberg

Satzung des Vereins:
Freunde des Evangelischen Jugendwerks
Bezirk Herrenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freunde des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Herrenberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71083 Herrenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Religion und damit des christlichen Glaubens durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Evang. Kirchenbezirks Herrenberg zur Verwendung für das Evang. Jugendwerk Bezirk Herrenberg.
2. Die Arbeit des Vereins geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Diese ist ausgedrückt in §2 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992 „Das Besondere der Evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der oben genannten Körperschaft verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie müssen ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.

Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - c) durch Ausschluss.
2. Ein Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes erfolgen
 - a) wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist;
 - b) wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Berichte des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b) Bericht des/der Kassenprüfers/in entgegenzunehmen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;

- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;
 - f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - g) beschließt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss;
 - h) Mitgliederbeiträge festzulegen;
 - i) beschließt alle wesentlichen Maßnahmen oder Aufgaben;
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail) durch den Vorstand an die Vereinsmitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
 3. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.
 4. Der/die Vorsitzende oder ein/e vom Vorstand berufene/r Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
 6. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Mitglied ausdrücklich verlangt wird.

§ 9 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/eine Vorsitzende/r;
 - b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r;
 - c) ein/eine Schatzmeister/in;
 - d) ein/eine Schriftführer/in;
 - e) zwei Beisitzer/innen vom Bezirks Arbeitskreis (BAK) entsandt;
 - f) bis zu vier Beisitzer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt;
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder alle einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail) zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein zur Vertretung des Vereins berechtigtes Vorstandsmitglied aus, so ist vom Vorstand eine Person zu berufen, das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitglieds kommissarisch zu übernehmen. Diese Person kann auch ein nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Finanzen

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Opfer und Spenden;
- c) Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die weder im Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann geändert werden, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenbezirk Herrenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Herrenberg zu verwenden hat.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12.11.2005 errichtet und in dieser Fassung bei der Mitgliederversammlung am 17.3.2006 beschlossen.